

RAe. Zimmerling · Postfach 10 19 41 · 66019 Saarbrücken

Verfassungsgerichtshof  
des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

**66119 Saarbrücken**

**DR. WOLFGANG ZIMMERLING**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**ERIC SCHULIEN**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**WENDELIN DRESCHER**  
Fachanwalt für Sozialrecht

**DR. ARNO WALTER**  
Minister a.D.

**JR. DR. HORST LECHNER**  
bis 31.12.2003

13.01.06

**2001/06**  
Landesinitiative /Regierung II  
(bitte stets angeben)

W/Ne D3/46352

## **V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e**

des Vertrauensmannes für das Volksbegehren „Rettet die Grundschulen im Saarland! – Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“ – Herrn Bernhard Strube, Fasanenweg 3 a, 66129 Saarbrücken,

Stellvertreter: Herr Jörg Dammann, Grüner Flur 6, 66564 Ottweiler-Steinbach

- Antragsteller -

- Prozessbevollmächtigte: RAe. Dr. Zimmerling & Kollegen, Berliner Promenade 15, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Regierung des Saarlandes, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,

**w e g e n** Ablehnung der Zulassung eines Volksbegehrens

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird **b e a n t r a g t**:

Termine nach Vereinbarung

1. die Entscheidung des Regierung des Saarlandes vom 13.12.2005, mit welcher der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Rettet die Grundschulen im Saarland! – Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“ vom 15.09.2005 als unzulässig abgelehnt wurde, aufzuheben;
2. das Volksbegehren zuzulassen;
3. dem Saarland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Mit Schreiben vom 15.09.2005 an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport in Saarbrücken hat der Antragsteller als Vertrauensmann im Sinne des § 2 VolksabstimmungsG erneut einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gestellt, mit welchem § 9 Abs. 2 des geltenden SchoG geändert werden soll. Verfolgt wird damit das gleiche Ziel, das bereits Gegenstand des beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes anhängigen Verfahrens LV 3/05 ist, nämlich die Abänderung des mit Gesetz vom 11.05.2005 eingeführten Erfordernisses, dass Grundschulen im Saarland wenigstens zweizügig sein müssen, und die Wiedereinführung einer Regelung, nach welcher Grundschulen unter bestimmten Voraussetzungen einzügig geführt werden können.

In § 9 Abs. 1 SchoG ist bestimmt, dass Schulen eine Größe haben sollen, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).

§ 9 Abs. 2 SchoG in der derzeit gültigen Fassung lautet, soweit die Grundschulen betroffen sind, wie folgt:

- Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn
  1. Grundschulen wenigstens zwei Klassen je Klassenstufe

2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

aufweisen.

Mit dem 15.09.2005 vorgelegten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens hat der Antragsteller hierzu den nachfolgenden Gesetzesentwurf vorgelegt:

**„E n t w u r f  
Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften  
Vom .....**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1  
Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, Ber. 12.02.1997, Amtsbl. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbots an saarländischen Schulen vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1226), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. „Grundschulen mit vier aufsteigenden Klassen geführt werden können und in jeder Klassenstufe wenigstens 13 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.“

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Grundschulen, die die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, sind auch dann dortzuführen, wenn durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen gebildet werden können.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Begründung:**

Der durch die demographische Entwicklung bedingte Rückgang der Schülerzahlen darf allein kein Grund sein, Schulen zu schließen. § 9 Des Schulordnungsgesetzes

ist mit dem Ziel zu novellieren, die wohnortnahe Grundschule zu erhalten. Neben der Wohnortnähe ist bei der Novellierung auch die Leistungsfähigkeit des Bildungsangebotes und die Finanzierbarkeit zu berücksichtigen.

Dass kleine, ortsnahe Grundschulen ausgezeichnete Möglichkeiten bieten, Erziehung und Unterricht besonders kindgerecht und zeitgemäß zu gestalten, ist durch Studien hinreichend belegt.

Das gilt auch dann, wenn es notwendig ist, Klassenstufen zusammenzufassen und jahrgangsübergreifenden Unterricht zu organisieren. Erfahrungen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht zeigen, dass Kinder in altersgemischten Gruppen gezielt gefördert werden können. Klassenübergreifendes Unterrichten erweist sich auch im Umgang mit großen Leistungsunterschieden als besonders geeignet.

An kleinen Schulen im Ort kann aufkommender Gewalt besonders gut vorgebeugt werden.

Kleinere Klassen haben positive Auswirkungen auf Lernbedingungen, Lernergebnisse und Sozialklima.

Wesentliche Mehrkosten werden gegenüber dem geltenden Schulordnungsgesetz durch die geplante Novellierung des § 9 nicht entstehen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass bei Kommunen keine Transportkosten aufgrund von Grundschulschließungen anfallen.“

Auf Hinweis der Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 04.10.2005, dass das SchoG zuletzt durch Gesetz vom 13.07.2005 (Einführung eines Rauchverbots) geändert wurde, hat der Antragsteller die Bezeichnung des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des SchoG entsprechend berichtigt.

Mit Schreiben vom 13.12.2005, dem Antragsteller am gleichen Tage zugestellt, hat die Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport dem Antragsteller zu dem vorgelegten Antrag auf Zulassung eines auf Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG gerichteten Volksbegehrens folgendes mitgeteilt:

„Die Landesregierung hat am 13.12.2005 beschlossen:

Der Antrag der Landesinitiative „Retten die Grundschulen im Saarland!“ und der Landeselternvertretung der Grundschulen auf Zulassung des Volksbegehrens „Rettet die Grundschulen im Saarland! – Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“ vom 15.09.2005 wird als unzulässig abgelehnt.“

In der Begründung wird ausgeführt, dass der gestellte Antrag zwar die formellen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 des VolksabstimmungsG erfülle, das Volksbegehren je-

doch unzulässig sei, weil der zugrunde liegende Gesetzentwurf ein finanzwirksames Gesetz betreffe und deshalb nach Art. 99 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Saarlandes sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 des VolksabstimmungsG von einem Volksbegehren ausgeschlossen sei. Finanzwirksame Gesetze in diesem Sinne seien nicht nur solche, die Einnahmeminierungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen oder neue Ausgaben anordnen, bisherige Ausgaben erhöhen, Ausgabenerhöhungen in sich schließen bzw. diese für die Zukunft mit sich bringen, sondern auch solche, die den bisherigen Stand der Staatsausgaben festschreiben und damit Einschränkungen der Staatsausgaben und Spar- wie Rationalisierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs in Zukunft verhindern. Dabei sei auch die schlechte finanzielle Situation des Landes, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1992 als extreme Haushaltsnotlage bewertet habe, zu berücksichtigen.

Die aktuelle Gesetzesfassung des SchoG sieht als Merkmal eines geordneten Schulbetriebes vor, dass Grundschulen mindestens zweizügig sein müssen. Die Grundschulen, die diese Mindestzügigkeit nicht erreichen, können nach dem Gesetz geschlossen oder mit anderen Schulen zusammengelegt werden und nur in Ausnahmefällen noch erhalten bleiben. Das Mindestfordernis der Zweizügigkeit, das durch das Änderungsgesetz vom 11.05.2005 eingeführt wurde, eröffne neben bildungspolitischen Zielsetzungen dem Land die Möglichkeit, vorhandenes Einsparpotential im Personalbereich durch Auflösung und Zusammenlegung von Schulen zu nutzen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes sei dabei die Rückführung von Personalkosten von besonderer Bedeutung.

Auf der Grundlage dieser Rechtslage habe die Landesregierung zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 eine Vielzahl von Grundschulen zusammengelegt.

Nach dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens würde für Grundschulen eine Mindestanzahl von 13 Schülerinnen/Schülern je Klassenstufe ausreichen, wobei Grundschulen auch dann fortzuführen wären, wenn die Mindestzahl unterschritten wird, sofern durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen an einer Schule gebildet werden könnten.

Das Volksbegehren ziele damit darauf an, kleine Grundschulen zu erhalten, wieder herzustellen oder sogar neu zu schaffen. Allein für die Rückgängigmachung der getroffenen

schulorganisatorischen Maßnahmen entstünden in den Schuljahren 2006/2007 bis 2010/2011 Kosten in einer Größenordnung von 36 Mio. €. Insoweit wird auf das Ergebnis der nachfolgend abgedruckten Anlage verwiesen.

### Prognose der Klassen

Mehrkosten gegenüber Gesetzentwurf zur Änderung des § 9 SchoG

- 60	- 60	3.015.000 €	3.015.000 €
- 120	- 108	5.400.000 €	8.595.900 €
- 143	- 129	6.435.000 €	15.546.654 €
- 157	- 141	7.065.000 €	23.544.453 €
- 153	- 138	6.885.000 €	31.842.120 €
- 136	- 122	6.120.000 €	39.872.648 €
<b>-776</b>	<b>- 698,4</b>	<b>34.920.000 €</b>	<b>39.872.648 €</b>

Kosten je Klasse	0,9	VZLE
Jährlicher Zinssatz (nominal)	6%	
Kosten je Lehrkraft:	50.000 €	

Die Ersparnisse für das Schuljahr 2005/2006 sind in Abzug gebracht.

Die Anlage, die bereits in dem Verfahren LV 3/05 von der Antragsgegnerin vorgelegt worden war, beruht auf Prognosedaten vom 20.08.2005.

In diesem früheren Verfahren hatte die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang mit Schriftsatz vom 24.11.2005 auf S. 3/4 noch folgendes vorgetragen:

„Um dem durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom

11.05.2005 (Amtsbl. S. 687) in § 9 Abs. 2 Nr. 1 SchoG eingeführten Mindestanforderung der Zweizügigkeit Rechnung zu tragen, hat das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Schulaufsichtsbehörde zum 01.08.2005 die Zusammenlegung nicht durchgehend zweizügiger Grundschulen mit anderen Grundschulen verfügt. Die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen gilt laut § 40 Abs. 2 Satz 1 SchoG als Einrichtung einer neuen Schule. Rechtlich gesehen sind somit alle von einer Zusammenlegung erfassten Grundschulen untergegangen. Von den 269 Grundschulen, die vor der Strukturreform im Saarland bestanden, waren 191 Schulen; 78 Schulen blieben unberührt.

82 der 191 von einer Zusammenlegung betroffenen Grundschulen sind Standort der jeweiligen neuen Grundschule geworden.

An den 109 zusammengelegten ehemaligen Grundschulen, die nicht Standort der neuen Schule wurden, zeigt sich ein differenzierter Befund. 27 von ihnen wurden zum Schuljahr 2005/2006 vollständig aufgegeben, die übrigen werden als Dependancen geführt. Davon sind 53 entweder auslaufende oder vorübergehende Dependancen, d.h. sie nehmen ab einem festgelegten Zeitpunkt keine Schulanfänger mehr auf oder alle dortigen Klassen werden zu einem bestimmten Schuljahresbeginn verlegt. Eine Verlagerung der Klassen der verbleibenden 29 Dependancen ist nicht absehbar, so dass diese als dauerhaft gelten.“

Weiter heißt es auf S. 4/5 des Schriftsatzes vom 24.11.2005:

„In den kommenden drei Schuljahren werden voraussichtlich sechs Grundschulen die in § 9 SchoG geforderte Zweizügigkeit unterschreiten:

Unterschreiten der Zweizügigkeit		
Grundschule	Schuljahr	Zusammenlegung mit
GS Besseringen	2006/07	GS St. Josef, Merzig
GS Lisdorf	2007/08	GS In den Bruchwiesen, Beaumarais
GS Dirmingen	2007/08	GS Wiesbach
GS Fürstenhausen	2007/08	GS Wehrden-Geislautern
GS Heiligenwald	2008/09	GS Landsweiler-Reden
GS Uchtelfangen	2008/09	GS Illingen

Wenn diese Schulen zu dem Schuljahr, in dem sie jeweils die Zweizügigkeit unterschreiten, mit anderen Schulen zusammengelegt werden, ergeben sich folgende

Einsparungen:

Schuljahr	Klassen	VZLE	Euro
2006/07	2	1,8	90.000
2007/08	6	5,4	270.000
2008/09	13	11,7	585.000
2009/10	14	12,6	630.000

In den Folgejahren ist mit einer Einsparung in der gleichen Größenordnung wie 2008/09 und 2009/10 zu rechnen, also mit jährlich rund 600.000 €."

Um Beiziehung der Akten LV 3/05 des Verfassungsgerichtshof des Saarlandes wird inso-  
weit gebeten.

II.

Die Ablehnung des Volksbegehrens durch Bescheid vom 13.12.2005 ist nicht begründet.

1.

Die formellen Antragsvoraussetzungen für das Volksbegehren sind nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des VolksabstimmungsG erfüllt, wie in dem Bescheid vom 13.12.2005 zutreffend festgestellt wird.

2.

Nicht zutreffend ist indes die Auffassung des Antragsgegners, dass das Volksbegehren deshalb unzulässig sei, weil der zugrunde liegende Gesetzentwurf ein finanzwirksames Gesetz betrifft und deshalb nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 des VolksabstimmungsG von einem Volksbegehren ausgeschlossen sei.

Hinzuweisen ist vorab darauf, dass ein Inkrafttreten des mit dem Volksbegehren verfolgten Gesetzentwurfs zur Änderung des § 9 des SchoG unter Berücksichtigung der sich aus Art. 100 der Verfassung des Saarlandes und der sich aus dem VolksabstimmungsG erge-



benden Fristen nicht vor dem 1. Halbjahr 2007 erwartet werden kann, so dass eine Umsetzung des Gesetzes erst zum Schuljahr 2007/2008 in Betracht kommen wird. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nach dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Das Inkrafttreten des Gesetzes soll am Tage nach der Verkündung erfolgen.

Nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes findet über finanzwirksame Gesetze, insbesondere Gesetze über Abgaben, Besoldung, Staatsleistungen und den Staatshaushalt, ein Volksbegehren nicht statt. Ob ein Gesetz finanzwirksam ist oder wird kann sich erst aus seiner Umsetzung ergeben, somit nach auf diesem Gesetz gegründete Maßnahmen, die nach seinen Inkrafttreten ergriffen werden oder ergriffen werden können.

Es kann dahinstehen, ob das in Art. 99 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes Finanztabu für die Volksgesetzgebung sich – wie das in anderen deutschen Bundesländern der Fall ist – nur auf solche Gesetze erstreckt, die zu gewichtigen staatlichen Ausgaben oder Minderausgaben führen und eine Beeinträchtigung des Budgetrechts darstellen. Die Verfassungsnorm schließt nicht jedes Gesetz aus, das irgendwie mit Mehr- oder Minderausgaben verbunden ist, da sonst eine Volksgesetzgebung praktisch ausgeschlossen würde. Für Volksgesetze, die bis zu einem gewissen Maße mit Ausgaben oder Einnahmenverlusten verbunden sind, muss eine Einbringungsmöglichkeit mindestens bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze verbleiben, wobei diese Grenze ggf. durch den Verfassungsgerichtshof in Auslegung des Art. 99 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes zu bestimmen ist.

Vorliegend sind die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der mit dem Volksbegehren verfolgten Änderung des § 9 Abs. 2 des SchoG, wie nachfolgend darzulegen ist, als äußerst geringfügig und in Ansehung des Haushaltsvolumens des Antragsgegners unbedeutend anzusehen.

3.

Schulen sollen nach § 9 Abs. 1 SchoG die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gewährleisten.

Nach dem derzeit geltenden § 9 Abs. 2 Nr. 1 SchoG ist ein solcher geordneter Schulbetrieb bei Grundschulen noch gewährleistet, wenn diese – von besonderen Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 SchoG abgesehen – mindestens zwei Klassen je Klassenstufe aufweisen.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SchoG hat der Bildungsminister zum 01.08.2005 mit seinen jeweils am 04.07.2005 erlassenen Verfügungen angeordnet, dass 191 von 269 im Saarland vorhandene Grundschulen aufgelöst und jeweils zu einer neuen Grundschule zusammengelegt werden. Aus § 4 Abs. 2 SchoG folgt, dass die Zusammenlegung bisher selbständiger Schulen notwendig zur Bildung einer neuen Schule führt.

Insgesamt 82 der zusammengelegten Grundschulen sind nach Angabe des Bildungsministers in dem oben zitierten Schreiben vom 24.11.2005 Standort der jeweiligen neuen Grundschule geworden. Von den übrigen 109 ehemaligen Grundschulen, die nicht Standort einer neuen Grundschule geworden sind, wurden 27 ehemalige Standorte bereits zum Schuljahr 2005/2006 vollständig aufgegeben. Die übrigen 82 ehemaligen Standorte werden als Dependancen der neu errichteten Grundschulen fortgeführt, und zwar entweder an 53 Standorten als zeitlich befristete auslaufende oder vorübergehende Dependancen, die innerhalb weniger Jahre wegfallen werden, oder aber als dauerhafte Dependancen, was 29 ehemalige Grundschulen betrifft.

Damit hat der Bildungsminister in dem Verfahren LV 3/05 dem gegenwärtigen Stand nach Umsetzung der Neuregelung im SchoG vom 11.05.2005 zutreffend umschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter dem 04.07.2005 ergangenen Anordnungen über die Zusammenlegung bisheriger und die Errichtung neuer Grundschulen in den Städten und Gemeinden des Saarlandes auf der Grundlage des §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 40 SchoG rechtswirksam geworden sind.

Diese Rechtswirksamkeit wird durch ein späteres Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich nicht berührt. Das gilt auch für das mit dem Volksbegehren verfolgte Gesetz einer Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG, das unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensschritte frühestens im 1. Halbjahr 2007 in Kraft treten und erst zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 umgesetzt werden könnte, wäre allerdings im Ergebnis auch nicht anders zu beurteilen, wenn die mit dem Volksbegehren beabsichtigte Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG bereits früher, jedoch nach Vollzug der am 04.07.2005 angeordneten Maßnahmen in Kraft treten würde oder bereits in Kraft getreten wäre.

a.)

Bezüglich der 27 bereits zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 endgültig aufgegebenen früheren Grundschulstandorte ergibt sich kein Anwendungsbereich, da § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens die Mindestvoraussetzungen für eine Fortführung bestehender Grundschulen bestimmt und keinen Handlungsbedarf für die Errichtung neuer Grundschulen begründet. Hierüber entscheidet allein die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger und nach Anhörung der Schulmitbestimmungsgremien. Das gilt ggf. auch für die Teilung einer Schule in mehrere Schulen (§ 40 Abs. 1 und 2 SchoG).

b.)

Nichts anderes gilt im Prinzip auch dort, wo auslaufende oder vorübergehende (unselbständige) Dependancen einer selbständigen Grundschule bestehen. Denn das Volksbegehrensgesetz gibt auch insoweit keinen Handlungsbedarf dahin vor, dass solche Dependancen an ihrem Standort im Wege der Teilung wieder als selbständige Grundschulen eingerichtet werden.

Allerdings würde die verfolgte Neufassung des § 9 Abs. 2 SchoG dem auch nicht entgegenstehen. Ein sich aus dem Gesetz ergebender Zwang zur Wiederherstellung der aufgrund der Gesetzesnovelle vom 11.05.2005 durch die Zusammenlegungsanordnungen insoweit geänderten Schulstrukturen besteht jedoch nicht. Vielmehr liegt es in der Entscheidungskompetenz der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 40 SchoG eine durch das Volksbegehrensgesetz mögliche Änderung bei einzelnen Grundschulen herbeizuführen oder aber hiervon Abstand zu nehmen.

c.)

Soweit 29 Dependancen von neu errichteten Grundschulen bestehen, die nach Darstellung des Bildungsministers „als dauerhaft gelten“, kann das aufgrund der vom Volksbegehren verfolgten Neuordnung möglicherweise zu anderen Konsequenzen führen. Diese dauernden Dependancen sind praktisch voll funktionierende Grundschulen an ihren jeweiligen Standorten geblieben, die infolge der am 04.07.2005 verfügten Zusammenlegung lediglich ihre Selbständigkeit verloren haben. Zwar gilt § 40 SchoG für eine Neuerrichtung und Wiederherstellung des Zustandes quo ante auch hier, so dass jede Neuerrichtung durch Teilung einer aufgrund der derzeitigen Rechtslage gebildeten Grundschule ebenfalls eine in ihrem pflichtgemäßen Ermessen liegende Entscheidung der Schulaufsichts-

behörde neben dem herzustellenden Benehmen mit dem Schulträger und der Anhörung der Schulmitbestimmungsgremien erfordert. Aufgrund des möglicherweise vom Schulträger (Stadt/Gemeinde) oder den betroffenen Eltern ausgehenden (politischen) Drucks ist jedoch zumindest nicht auszuschließen, dass die Behörde in ihrem Entscheidungsspielraum nicht mehr frei ist und sich im Einzelfall – sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule gegeben sind – veranlasst sehen könnte, der beantragten Wiederherstellung einer früheren Grundschule nachzukommen soweit diese die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 SchoG in der Fassung des Volksbegehrensgesetzes entspricht.

Eine notwendige Folge der beabsichtigten Neuregelung ist dies jedoch keinesfalls, insbesondere, wenn davon ausgegangen werden darf, dass der Bildungsminister auch einem (politischen) Druck zu widerstehen bereit sein wird. Im übrigen verlangt die Neufassung des § 9 Abs. 2 SchoG keineswegs die Restaurierung früherer Strukturen sondern regelt vielmehr nur den geordneten Schulbetrieb bei den bestehenden Grundschulen.

d.)

Es verbleiben 6 Grundschulen, die derzeit noch zweizügig sind, in den kommenden Jahren aber die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 SchoG in der Fassung vom 11.05.2005 nach Einschätzung des Bildungsministers unterschreiten und sodann mit den benachbarten Grundschulen zusammengelegt werden würden. Es sind dies die Grundschulen Besseringen, Lisdorf, Dirmingen, Fürstenhausen, Heiligenwald und Uchtelfangen.

Für die Grundschule Besseringen wird der Eintritt dieses Falles bereits im Schuljahr 2006/2007 erwartet, für die übrigen Grundschulen erst in den Schuljahren 2007/2008 bis 2009/2010.

Die Grundschule Besseringen wird nach der getroffenen Einschätzung sicherlich noch vor dem möglichen Inkrafttreten des Volksbegehrensgesetzes mit einer anderen Grundschule zusammengelegt werden. Für die übrigen 5 Grundschulen gilt dies dagegen nicht, so dass deren Fortbestand bei der mit dem Volksbegehren verfolgten Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG gewährleistet bliebe und die Zusammenlegung mit einer benachbarten Grundschule entfallen würde.

Der Bildungsminister hat in seinem Schriftsatz vom 24.11.2005 in dem Verfahren LV 3/05

das theoretische Einsparpotential aus der Zusammenlegung aller sechs Grundschulen mit 630.000,00 €/Jahr angegeben, bei Berücksichtigung nur der für 2007/2008 bis 2009/2010 in Betracht kommenden 5 Grundschulen am Ende nach der Berechnung des Bildungsministers mit 540.000,00 €/Jahr. Nach Inkrafttreten der mit dem Volksbegehren verfolgten Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG würden die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung dieser 5 Grundschulen in Wegfall kommen und diese Schulen an ihren Standorten fortbestehen, womit die Einsparmöglichkeit durch wegfallende Lehrerstellen für den Haushalt des Antragsgegners entfallen würde.

Allerdings hat der Bildungsminister bei seiner Berechnung die bei einem Wegfall von Klassen einzusparenden Lehrerstellen mit 0,9 VZLE/Klasse angesetzt, während richtig mit 0,8 VZLE/Klasse zu rechnen ist. Das ergibt, nachdem die in 2006/2007 bereits vor Inkrafttreten des Volksbegehrensgesetzes eingesparten Stellen außen vorbleiben, bei einem Ansatz von 50.000,00 €/VZLE für

2007/2008	4 Klassen x 0,8/VZLE =	160.000,00 €
2008/2009	11 Klassen x 0,8/VZLE =	440.000,00 €
2009/2010	12 Klassen x 0,8/VZLE =	480.000,00 €

Allein in Höhe dieses Beträge wäre die mit dem Volksbegehren verfolgte Gesetzesänderung gegenüber der bestehenden Rechtslage bis maximal 480.000,00 €/Jahr „teurer“ und würde einer Haushaltentlastung zwingend entgegenstehen.

Die im Ablehnungsbescheid vom 13.11.2005 von dem Antragsgegner als Anlage in Bezug genommene Tabelle (Stand: 20.08.2005) über 36 Mio. € veranschlagte angebliche Mehrkosten des Volksbegehrens bezieht sich auf ein früheres Volksbegehren, das Gegenstand des Verfahrens LV 3/05 ist. Die Angaben sind für das vorliegende Verfahren ohne jede Relevanz, so dass hierauf nicht einzutreten ist.

Verdeutlicht wird indes durch die Bezugnahme auf diese veralteten Prognoseangaben zu einem früheren Volksbegehren, dass der Antragsgegner die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen des am 15.09.2005 vorgelegten Antrages auf Zulassung eines neuen Volksbegehrens mit einer nicht vor dem Jahr 2007 möglichen Inkrafttreten einer Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG überhaupt nicht gesehen und bedacht und mithin auch nicht geprüft

hat.

4.

Das Haushaltsvolumen des Antragsgegners ist nach der mittelfristigen Finanzplanung des Saarlandes für 2007 mit 3.375.300,00 € und für 2008 und 2009 mit 3.410.600,00 € veranschlagt. Bei der in 2007/2008 nicht einzusparende Betrag von 160.000,00 € macht 0,005%, der in 2008/2009 nicht einzusparende Betrag von 440.000,00 € macht 0,013% und der in 2009/2010 nicht einzusparende Betrag von 480.000,00 € macht 0,014% dieses Haushaltsvolumens aus.

Es ist dies eine mehr als geringfügige Größenordnung, die auch in Ansehung des Finanztabus des § 99 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes nicht ernstlich ins Gewicht fallen kann.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass die mit dem Volksbegehren verfolgte Änderung des § 9 Abs. 2 SchoG jedenfalls keine finanzwirksame Gesetzesänderung im Sinne des Art. 99 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes betrifft. Die gegen die Ablehnungsentscheidung des Antragsgegners vom 13.12.2005 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist deshalb begründet und das Volksbegehren zuzulassen.

Rechtsanwalt

Anlagen

1. Antrag vom 15.09.2005 auf Zulassung eines Volksbegehrens mit Gesetzentwurf
2. Ablehnungsbescheid vom 13.12.2005
3. Vollmacht